

Az.: 67/3-566.0008/25/1.6.2
0022021

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 16b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 10.12.2025

für

Bürgerwind Scheddebrock GbR
Scheddebrock 23
48356 Nordwalde

zur

Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in
48356 Nordwalde als Repowering- Vorhaben

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| I Tenor | 3 |
| II Antragsunterlagen | 4 |
| III Daten der Anlage..... | 7 |
| IV Bedingungen..... | 7 |
| 1 <i>Baurecht</i> | 7 |
| 2 <i>Immissionsschutz.....</i> | 8 |
| 3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege.....</i> | 8 |
| V Nebenbestimmungen | 9 |
| 1 <i>Allgemeines</i> | 9 |
| 2 <i>Baurecht</i> | 10 |
| 3 <i>Immissionsschutz.....</i> | 11 |
| 4 <i>Naturschutz und Landschaftspflege.....</i> | 19 |
| 5 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i> | 24 |
| 6 <i>Wasserwirtschaft.....</i> | 27 |
| 7 <i>Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht</i> | 28 |
| 8 <i>Arbeitsschutz</i> | 33 |
| 9 <i>Brandschutz</i> | 33 |
| 10 <i>Geologie</i> | 33 |
| VI Hinweise | 34 |
| 1 <i>Baurecht</i> | 34 |
| 2 <i>Immissionsschutz.....</i> | 34 |
| 3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege.....</i> | 35 |
| 4 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i> | 37 |
| 5 <i>Wasserwirtschaft.....</i> | 39 |
| 6 <i>Bodendenkmalschutz.....</i> | 40 |
| 7 <i>Forstwirtschaft.....</i> | 41 |

| | |
|--------------------------------|----|
| 8 Geologie | 42 |
| VII Begründung | 43 |
| VIII Kostenentscheidung | 47 |
| IX Rechtsmittelbelehrung | 47 |

I Tenor

Hiermit wird der Bürgerwind Scheddebrock GbR gemäß §§ 16b i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie des § 6 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG) die Genehmigung zum Repowering von zwei Bestandsanlagen durch Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 – 7,2 MW im Außenbereich der Gemeinde Nordwalde erteilt.

Neben der Errichtung und dem Betrieb von zwei WEA des Typs Vestas V162-7,2 MW schließt die Genehmigung im Zuge des Repowering den Rückbau von zwei WEA des Typs TW 1,5 sl ein. Die mit diesem Bescheid zurückzubauenden WEA sind nachfolgend aufgelistet:

| Anlage | Aktenzeichen der Genehmigung | Genehmigungs-datum | Standort (Gemarkung, Flur, Flurstück) |
|-------------------------|------------------------------|--------------------|---------------------------------------|
| Enron Wind TW 1,5 sl | 63-430-1539.2000 | 17.01.2001 | Nordwalde, Flur 4, Flurstück 130 |
| Enron Wind TW 1,5 sl | 63-430-1539.2000 | 17.01.2001 | Nordwalde, Flur 36, Flurstück 135 |

Die WEA dürfen auf den Grundstücken in 48356 Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 4, Flurstück 138/136 (WEA BW01) und Flur 36, Flurstück 135 (WEA BW02) errichtet und betrieben werden.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 08.09.2025, Az.: 26.10.01-057/2025.0283 Nr. 283-25 erteilt. Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anla gestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist. Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

II Antragsunterlagen

| | |
|---|----------|
| 1. Deckblatt | 1 Blatt |
| 2. Kurzbeschreibung | 3 Blatt |
| 3. Antragsformular | 4 Blatt |
| 4. Betreiberidentität | 1 Blatt |
| 5. Abstand WEA1- Altanlage | 1 Blatt |
| 6. Abstand WEA2- Altanlage | 1 Blatt |
| 7. Einverständniserklärung Flächen BW1 | 6 Blatt |
| 8. Einverständniserklärung Flächen BW2 | 7 Blatt |
| 9. Quellverzeichnis | 1 Blatt |
| 10. Karte - DTK25 | 1 Blatt |
| 11. Karte - Übersicht | 1 Blatt |
| 12. Karte - DTK10 | 1 Blatt |
| 13. Karte WEA1 - ABK | 1 Blatt |
| 14. Karte WEA1 -DOP | 1 Blatt |
| 15. Karte WEA1 -Flurkarte | 1 Blatt |
| 16. Karte WEA1 – Abstand Repowering | 1 Blatt |
| 17. Karte WEA2 - ABK | 1 Blatt |
| 18. Karte WEA2 -DOP | 1 Blatt |
| 19. Karte WEA2 -Flurkarte | 1 Blatt |
| 20. Karte WEA2 – Abstand Repowering | 1 Blatt |
| 21. Bauantrag | 2 Blatt |
| 22. Baubeschreibung | 2 Blatt |
| 23. Betriebsbeschreibung | 1 Blatt |
| 24. AKNRW Bescheinigung | 1 Blatt |
| 25. Prinzipieller Aufbau und Energiefluss | 3 Blatt |
| 26. Turbine Übersichtszeichnung | 1 Blatt |
| 27. EnVentus Seitenansicht | 1 Blatt |
| 28. Parameter – Input zur Grenzabstandsberechnung | 1 Blatt |
| 29. Herstellererklärung zur Gültigkeit | 4 Blatt |
| 30. Allgemeine Beschreibung EnVentus | 22 Blatt |
| 31. Leistungsspezifikation | 11 Blatt |
| 32. Technische Beschreibung Sägezahn- Hinterkante | 2 Blatt |
| 33. Eingangsgrößen Schallimmissionsprognosen | 3 Blatt |

| | |
|---|----------|
| 34. Stellungnahme DeutscheWindGuard 18.06.2025 | 9 Blatt |
| 35. Schallprognose der DeutschenWindguard vom 04.09.2024 | 36 Blatt |
| 36. Erklärung zur Schattenwurfabschaltung | 1 Blatt |
| 37. Schattenprognose der Deutschen Windguard vom 04.11.2025 | 15 Blatt |
| 38. Schattenprognose der Deutschen Windguard vom 04.11.2025- Anlage | 86 Blatt |
| 39. Stellungnahme Turbulenzgutachten I17 Wind vom 16.10.2025 | 1 Blatt |
| 40. Turbulenzgutachten der I17 vom 22.03.2024 | 19 Blatt |
| 41. Angaben optische bedrängende Wirkung | 1 Blatt |
| 42. Angaben optische bedrängende Wirkung - BW1 | 1 Blatt |
| 43. Angaben optische bedrängende Wirkung - BW2 | 1 Blatt |
| 44. LBP der planGIS vom 23.09.2025 | 26 Blatt |
| 45. ASP der planGIS vom 24.10.2024 | 19 Blatt |
| 46. ASP Anlage Karte_ Avifauna H&P | 1 Blatt |
| 47. ASP Anlage Avifaunistische Untersuchungen | 39 Blatt |
| 48. Allgemeine UVP der planGIS vom 24.10.2024 | 14 Blatt |
| 49. Angabe zum Baugrundgutachten | 1 Blatt |
| 50. Herstellerdokument Allgemeine Angaben UVP | 7 Blatt |
| 51. Angabe Wassergefährrende Stoffe | 4 Blatt |
| 52. Umgang Wassergefährnde Stoffe | 8 Blatt |
| 53. Antrag Ausnahmegenehmigung §16 Abs 3 AWSV - Kranstellfläche | 1 Blatt |
| 54. Antrag Ausnahmegenehmigung Anlage 2 | 1 Blatt |
| 55. Antrag Ausnahmegenehmigung §16 Abs 3 AWSV - Abfüllfläche | 1 Blatt |
| 56. Merkblatt Umschlagen WGS | 3 Blatt |
| 57. Merkblatt Ölwechsel | 4 Blatt |
| 58. Allgemeine Beschreibung RückkühlSystem | 4 Blatt |
| 59. Angaben zum Abfall | 5 Blatt |
| 60. Anforderungen Transportwege Kranstellflächen | 14 Blatt |
| 61. Zeichnungen Kurvenradien | 2 Blatt |
| 62. Zeichnungen Kranstellflächen | 35 Blatt |
| 63. Projektspezifische Beispiele | 5 Blatt |
| 64. Allgemeine Angaben Arbeitsschutz | 3 Blatt |
| 65. Evakuierungs- Flucht- und Rettungsplan | 2 Blatt |
| 66. Generisches Brandschutzkonzept | 9 Blatt |
| 67. Allgemeine Beschreibung Brandschutz | 10 Blatt |

| | |
|--|----------|
| 68. Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit | 9 Blatt |
| 69. Angaben BNK | 1 Blatt |
| 70. Spezifikation Gefahrenfeuer | 5 Blatt |
| 71. Tages- und Nachtkennzeichnung | 19 Blatt |
| 72. Stellungnahme Zertifizierung | 1 Blatt |
| 73. Gutachten DNV - Eiserkennung | 4 Blatt |
| 74. Typenzertifikat - Eisdetektor | 4 Blatt |
| 75. Allgemeine Spezifikation Eiserkennung | 4 Blatt |
| 76. Erklärung Antragsteller Rückbau | 1 Blatt |
| 77. Herstellkosten | 1 Blatt |
| 78. Rohbaukosten | 1 Blatt |
| 79. Rückbaukosten | 1 Blatt |
| 80. Prüfbescheid Typenprüfung Nr3904178-21-d Rev.0 | 4 Blatt |
| 81. Prüfbescheid Typenprüfung Nr3904178-22-d Rev.0 | 4 Blatt |
| 82. Beschreibung Schattenwurf- Abschaltungssystem | 4 Blatt |
| 83. Begleitdokument zum LBP vom 23.09.2025 | 2 Blatt |
| 84. Avifauna_Datenabfrage_H&P | 3 Blatt |
| 85. Horstkartierung | 3 Blatt |
| 86. Rastvögel | 1 Blatt |

III Daten der Anlage

Zwei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Vestas V162 mit einer Leistung von je 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m und nachfolgenden Standortkoordinaten:

| Anlage | Gemarkung | Flur | Flurstück | UTM ETRS 89 East Zone 32 | |
|----------|-----------|------|-----------|--------------------------|-----------|
| | | | | Rechtswert | Hochwert |
| WEA BW01 | Nordwalde | 4 | 138/ 136 | 394.481 | 5.775.945 |
| WEA BW02 | Nordwalde | 36 | 135 | 395.324 | 5.774.524 |

IV Bedingungen

Die mit diesem Bescheid genehmigten WEA dürfen nur dann errichtet und betrieben werden, wenn die nachfolgenden Regelungen erfüllt werden:

1 Baurecht

- 1.1 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn dem Umweltamt des Kreises Steinfurt für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlagen nach § 35 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) Sicherheitsleistungen in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorgelegt werden. In den Bürgschaften ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB -). Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für zwei WEA: 676.870,00 Euro bzw. pro WEA: 338.435,00 €.
- 1.2 Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn die nach Landesbauordnung notwendigen Abstandsflächen für beide WEA durch Eintragung von Baulasten (Übernahme der Abstandsflächenbaulast) öffentlich-rechtlich gesichert sind.

Die Anlagen sind so zu errichten, dass Ihre Abstandsflächen, entsprechend des § 6 BauO NRW, Grundstücksgrenzen nicht überdecken, oder entsprechende Überdeckungen durch öffentlich-rechtliche Baulisten gesichert werden.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten WEA begonnen worden ist.
- 2.2 Die Inbetriebnahme der hiermit genehmigten WEA ist nur dann zulässig, wenn der Betrieb der beiden Alt-WEA vom Typ GE/Tacke TW 1,5 sl (East 394698 North 5775538 für WEA BW01 bzw. East 395290 North 5774467 für WEA BW02) eingestellt worden ist. Die dauerhafte Außerbetriebsetzung der Altanlagen ist spätestens bei Inbetriebnahme der modernisierten Anlagen nachzuweisen. Der Rückbau der Altanlagen muss spätestens ein Jahr nach der Inbetriebnahme abgeschlossen sein.

Sofern die Altanlagen vor Errichtung der modernisierten Anlagen abgebaut werden, sind die mit diesem Bescheid genehmigten Anlagen spätestens innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Altanlagen zu errichten.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Beeinträchtigung Landschaftsbild

Die Genehmigung darf erst in Anspruch genommen werden, wenn das im LBP zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte **Ersatzgeld in Höhe von 47.905 Euro** auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE 06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF, oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des **Kassenzeichens 0364000150** überwiesen wurde.

V Nebenbestimmungen

1 Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Die Genehmigungsurkunde (Genehmigung einschließlich zugehöriger Antragsunterlagen) oder eine beglaubigte Nebenausfertigung der Urkunde ist vom Betreiber jederzeit bereitzuhalten.
- 1.4 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der WEA sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt folgende Unterlagen vorzulegen:
 - Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,
 - Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,
 - Herstellerbescheinigungen über die Nachtabschaltung entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.3,
 - Herstellerbescheinigungen über die Einstellungen der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung Nr. 3.4,
 - Herstellerbescheinigung oder Fachunternehmererklärung, in der die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.17 bestätigt wird sowie Adressliste der eingemessenen Immissionsorte oder Immissionsbereiche,
 - Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG (Formular siehe Anlage)

1.5 Der Baubeginn ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Baubeginn der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

2 Baurecht

2.1 Vor Baubeginn sind die Grundrissfläche und Höhenlage des Bauvorhabens abzustecken.

Der Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage, ist durch eine Bescheinigung einer öffentlich bestellten Vermessungsingenieurin oder eines öffentlich bestellten zu führen.

Alternativ kann auch ein Nachweis über die Einhaltung der genehmigten Grundrissfläche und Höhenlage durch Vorlage einer schriftlichen Erklärung des Bauleiters oder der Bauleiterin vor Baubeginn erfolgen.

2.2 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist zusammen mit den in Bezug genommenen bautechnischen Nachweisen die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung der Standsicherheit einzureichen.

Mit der Durchführung von stichprobenhaften Kontrollen bei der Bauausführung sind staatlich anerkannte Sachverständige gem. § 87 Abs. 2 Satz 1 Nr.4 BauO NRW zu beauftragen. Die schriftliche Erklärung der oder des Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung ist dem Bauamt des Kreises Steinfurt vorzulegen.

2.3 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist die Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen oder der beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen zur Standsicherheit (einschließlich des statisch konstruktiven Brandschutzes), einzureichen.

Aus diesen Bescheinigungen muss hervorgehen, dass die beauftragten Sachverständigen sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die Anlagen entsprechend der erstellten Nachweise errichtet oder geändert worden ist.

- 2.4 Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist die Bescheinigung einer oder eines staatlich anerkannten Sachverständigen über die Prüfung des Turbulenzgutachtens einzureichen.
- 2.5 Die Bauherrin oder der Bauherr und die späteren Eigentümerinnen und Eigentümer haben die Baugenehmigung einschließlich der Bauvorlagen sowie bautechnische Nachweise und Bescheinigungen von Sachverständigen aufzubewahren. Diese Unterlagen sind an etwaige Rechtsnachfolger weiterzugeben.
- 2.6 Der Baubeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – unter Immissionsschutzbehörde – und dem Bauamt des Kreises Steinfurt -Untere Bauaufsichtsbehörde - mindestens eine Woche vorher schriftlich anzulegen. Sie können hierfür das beigefügte Formular verwenden. In dem Formular ist auch der qualifizierte Bauleiter oder die qualifizierte Bauleiterin namentlich mit Telefonnummer zu benennen.
- 2.7 Die Fertigstellung des Rohbaus ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – untere Immissionsschutzbehörde – und dem Bauamt des Kreises Steinfurt - untere Bauaufsichtsbehörde - mindestens eine Woche vorher schriftlich anzulegen.
- 2.8 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – untere Immissionsschutzbehörde – und dem Bauamt des Kreises Steinfurt - untere Bauaufsichtsbehörde - mindestens eine Woche vorher schriftlich anzulegen.

3 Immissionsschutz

- 3.1 Der Beginn des Rückbaus der Alt-WEA ist spätestens zwei Wochen vor dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.

- 3.2 Bei der Nachweisführung sind folgende Kenngrößen (Antragsunterlage Nr.35 zum Genehmigungsbescheid) zu beachten:

Oktavspektrum der WEA BW01 und BW02 im Betriebsmodus Mode SO3

[Schallleistungspegel im Betriebsmodus $L_{w, \text{Mode}}$ 101,0 dB(A)]:

| f [Hz] | 63 | 125 | 250 | 500 | 1000 | 2000 | 4000 | 8000 |
|--|---|------|------|------|------|------|------|------|
| $L_{w, \text{Okt, Hersteller}} [\text{dB(A)}]$ | 84,6 | 92,2 | 95,4 | 95,6 | 94,0 | 89,6 | 82,1 | 71,6 |
| Unsicherheiten | $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$; $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$; $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$ | | | | | | | |
| | Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB | | | | | | | |
| | Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB | | | | | | | |
| $L_{e, \text{max, Okt}}$ | 86,3 | 93,9 | 97,1 | 97,3 | 95,7 | 91,3 | 83,8 | 73,3 |
| $L_{o, \text{Okt}} [\text{dB(A)}]$ | 86,7 | 94,3 | 97,5 | 97,7 | 96,1 | 91,7 | 84,2 | 73,7 |

$L_{w, \text{Okt, Hersteller}}$ = vom Hersteller deklarierter Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)

$\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)

$\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$ (Unsicherheit des Prognosemodells)

$L_{w, \text{Mode}}$ = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus

$L_{e, \text{max, Okt}}$ = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen

$(L_{e, \text{max, Okt}} = L_{w, \text{Okt}} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$

$\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{\text{Prog}}^2)} = \sigma_G$

$L_{o, \text{Okt}}$ = Obere Vertrauensbereich ($L_{o, \text{Okt}} = L_{w, \text{Okt}} + 1,28 \times \sigma_G$)

- 3.3 Die Windenergieanlagen (WEA) sind so lange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten der WEA gleichen Typs und gleicher Betriebsweisen die in den nachfolgenden Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz festgelegten Lärmbegrenzungen nachweislich einhält.

Der Nachtbetrieb darf erst dann nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - untere Immissionsschutzbehörde - aufgenommen werden, wenn nachgewiesen wird, dass das Schallverhalten der von der Genehmigung umfassten WEA das rechtlich zulässige Maß nicht überschreitet.

- 3.4 Für den Nachtbetrieb gilt Folgendes:

Während der Nachtzeit (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) sind die WEA gedrosselt im Betriebsmodus SO3 (WEA BW01 und WEA BW02) zu betreiben. Betriebsmodus

SO 3 entspricht einer maximalen Nennleistung von 3900 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 7,7 U/min. Dieser Betriebsmodus ist gemäß Herstellerdatenblatt Nr. 0117-3576.V07 vom 07.11.2024 in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

- 3.5 Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 3.4 darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB unterhalb des Summenschallleistungspegels gem. NB 3.2 liegt. Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt. Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BlmSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen 3.11 und 3.12 aufweist.

Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.

- 3.6 Nachweisführung bzgl. der zulässigen Geräusche zur Aufnahme des Nachtbetriebes
- Messberichte aus Typvermessungen werden nur bei Einhaltung folgender Regelungen akzeptiert:
Bei der Vermessung der Emissionspegel ist der Windgeschwindigkeits- und der Rotordrehzahlbereich erfasst, in dem die WEA im genehmigten Nachtbetrieb

die höchsten Geräuschemissionen verursacht. Die Emissionsmessungen erfolgten nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen.

b) Emissionsseitiger Nachweis:

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes ist erbracht, wenn in der genehmigten Betriebsweise die gemessenen Oktavschallleistungspegel der pessimalsten Oktavspektren zuzüglich des 90%igen Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell $L_{W,o,Okt,Messung}$ der genehmigten WEA selbst oder einer typvermessenen WEA die in der Nebenbestimmung 3.2 aufgeführten Werte $L_{o,Okt}$ in allen Oktaven nicht überschreiten.

Halten die so ermittelten Oktavschallleistungspegel $L_{W,o,Okt,Messung}$ nicht die jeweils festgelegten Werte $L_{o,Okt}$ (Nebenbestimmung 3.2) ein, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den pessimalsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen.

c) Immissionsseitiger Nachweis:

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebes ist erbracht, wenn die Immissionsanteile der gemessenen pessimalsten Oktavschallleistungspegeln der WEA zuzüglich des 90%igen Vertrauensbereichs der Gesamtunsicherheit aus der Vermessung, der Serienstreuung der nicht vermessenen WEA und des Prognosemodells \leq die Immissionsanteile $L_{AT} + \sigma_G \times 1,28$ lt. Schallimmissionsprognose und zugehörige Stellungnahme vom 18.06.2025 des Büros Deutsche WindGuard Consulting GmbH (Antragsunterlagen Nr. 35 und Nr. 84 zum Genehmigungsbescheid) nachgewiesen wurden. Hierzu ist mit demselben Schallausbreitungsmodell, welches der Genehmigung zugrunde lag, eine erneute Ausbreitungsberechnung durchzuführen. Bei der Qualität der Prognose bemisst sich die Unsicherheit der Schallemissionsvermessung nach dem Vermessungsbericht der Messstelle. Die Unsicherheit der Serienstreuung für die vermessene WEA entfällt. Alle weiteren Eingangsdaten sind aus der Schallimmissionsermittlung des Büros Deutsche WindGuard Consulting GmbH (Antragsunterlagen Nr. 35 zum Genehmigungsbescheid) zu übernehmen.

3.7 Abnahmemessung

Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BlmSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - untere Immissionsschutzbehörde – unverzüglich unaufgefordert vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - untere Immissionsschutzbehörde - zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel $L_{W,\text{Okt,Messung}}$ in allen Oktaven $\leq L_{e,\text{max,Okt}}$ entsprechend Nebenbestimmung 3.2 nachgewiesen werden, entsprechend der Formel $L_{W,\text{Okt,Messung}} \leq L_{e,\text{max,Okt}}$.

Werden die jeweils festgelegten Werte $L_{e,\text{max,Okt}}$ (Nebenbestimmung 3.2) nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallprognose der Deutsche WindGuard Consulting GmbH eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen $L_{r,\text{Messung}} \leq L_{r,\text{Planung}}$ mit

$$L_{r,\text{Messung}} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i} - A_i)}$$

$$L_{r,\text{Planung}} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i} - A_i)}$$

$L_{WA,i}$: Der in Oktave i messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

A_i : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave i zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$: Der in der Nebenbestimmung 3.2 festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schallleistungspegel in der Oktave i

Bei Immissionsmessungen ist der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs entsprechend nachfolgender Nebenbestimmung 3.8 zu erbringen

- 3.8 Bei Immissionsmessungen ist mit nachfolgenden Immissionsrichtwerten der Schutzzanspruch für die in der Schallemissionsermittlung der Deutschen Wind-Guard Consulting GmbH vom 09.05.2025 in Tabelle 8 (Anlagen Nr. 35 zum Genehmigungsbescheid) genannten Immissionsorte (IP) bei der Nachweisführung zu berücksichtigen:

IP16-17

bei Tage 45 dB(A)

bei Nacht 35 dB(A)

IP11

bei Tage 55 dB(A)

bei Nacht 40 dB(A)

IP1-10 sowie IP12-15

bei Tage 60 dB(A)

bei Nacht 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB überschritten wird.

- 3.9 Wird durch die unter der Nebenbestimmung 3.7 geforderten Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestim-

mung festgelegten Lärm begrenzungen einhält, sind die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter der Nebenbestimmung 3.8 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.

- 3.10 Die WEA dürfen nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI Dokument „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Entwurf Stand 30.06.2016) immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an den WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, sind die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.
- 3.11 Wird durch die unter der Nebenbestimmung 3.7 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an den WEA von KTN größer gleich 2 dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 3.12 Die WEA sind so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlagen keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ($L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20$ dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 3.13 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffreie Geräusche nach DIN 45680 überschritten, sind die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – wieder freigegeben wurde.
- 3.14 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.

- 3.15 Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW. Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Alternativ können die Protokolle online zur Einsicht zur Verfügung gestellt werden.
- 3.16 Die Funktion der Serrated Trailing Edges (STE) und die Vortex Generatoren an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).
- 3.17 Die von der Genehmigung erfassten WEA dürfen an den im Beschattungsbereich lt. Schattenwurfkarte in der Schattenwurfprognose der Deutschen WindGuard Consulting GmbH (Antragsunterlage Nr. 38 und 39 zum Genehmigungsbescheid) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Der Schattenwurf ist gegen „Null“ zu minimieren. Dazu sind die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die die WEA für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb setzt. Bei Bewölkungssituativen mit schnellem Licht/Schatten-Wechsel sind kurzzeitige WEA-Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Dies wird dadurch erreicht, dass eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt. Zur Programmierung der Abschaltautomatik muss der Standort der WEA, die Vorbelastung durch bestehende WEA sowie die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA.

Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallssrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.18 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Das Schattenwurfprotokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 3 Jahren aufzubewahren.

4 Naturschutz und Landschaftspflege

4.1 Zeitpunkt Fäll- und Rodungsarbeiten

Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der Windenergieanlage sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 01. Oktober bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

4.2 Kontrolle Einzelgehölze

Jeder Baum ist vor der Fällung durch einen Fledermausfachgutachter auf Quartierpotenzial für Fledermäuse zu überprüfen. Auf dieser Grundlage ist durch den Fachgutachter festzulegen, ob und ggf. welche Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zur Fällung des Baums erforderlich sind. Den Anweisungen des Fachgutachters ist hierbei unbedingt Folge zu leisten.

Falls Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser > 30 cm) vorhanden sind, ist vor den Fäll- oder Gehölzrückschnittarbeiten von einem Sachverständigen ein Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit dem Kreis Steinfurt - unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.3 Bauzeitenbeschränkung bodenbrütende Vogelarten

Zum Schutz der bodenbrütenden Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG sind Erschließungsmaßnahmen, die Baufeldfreimachung sowie die Errichtung der WEA nur vom 01. August bis 28. Februar zulässig.

4.4 Nachtbauverbot

Zur Vermeidung relevanter Störungen durch Lichtimmissionen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist ein Nachtbauverbot (Beginn der bürgerlichen Abenddämmerung bis Ende der bürgerlichen Morgendämmerung) während der Aktivitätsphasen der Fledermausarten im Zeitraum 01. März bis 31. Oktober einzuhalten.

Abweichungen von dem Bauzeitenfenster sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde zulässig.

Sofern aus belegbaren Gründen die Einhaltung der Bauzeitenregelungen nicht möglich ist, sind der unteren Naturschutzbehörde spätestens vier Wochen vor Beginn der Bauzeitenausschlussfrist zum einen die betriebsbedingten Gründe durch den Antragsteller darzulegen, zum anderen ist durch eine faunistische Umweltbaubegleitung fachlich darzustellen, wie Besatzkontrollen (Methodik) und Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass bei einem Bau innerhalb der Brutzeit eine Umsetzung von temporären CEF-Maßnahmen erforderlich werden können. Der Untersuchungsradius ist artspezifisch anhand der Störradien der erfassten Arten im Umfeld zu wählen und beträgt mindestens 300 m.

Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

Nach Zustimmung durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt sind die entsprechenden Erfassungen und Maßnahmen durch die faunistische Ökologische Baubegleitung durchzuführen oder zu veranlassen und zu protokollieren. Hierzu zählen auch vorbereitende Maßnahmen zur Konfliktminderung. Die Berichte sind wöchentlich einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist der Kreis Steinfurt - untere Naturschutzbehörde unmittelbar zu informieren.

4.5 Abschaltlogarithmen für kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Fledermausarten

Nach Inbetriebnahme (inklusive Probebetrieb) sind alle WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von < 6 m/s sowie Temperaturen von >10 °C in Gondelhöhe.

Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden, „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV 2024)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligtem Antrag bei der Genehmigungsbehörde in den Folgejahren verwendet werden.

Bei Inbetriebnahme der WEA ist der Kreis Steinfurt - unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA bei der unteren Naturschutzbehörde, Kreis Steinfurt einzureichen. Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

4.6 Begleitendes Gondelmonitoring

Soll dauerhaft von der Nebenbestimmung Nr. 4.2 dieses Bescheides abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MUNV & LANUV 2024)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersu-

chung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat.

Neue Veröffentlichungen des BMU Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings (Softwaretool Pro Bat) sind zu berücksichtigen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter Nr. 4.2 genannte Abschaltalgorithmus an den Anlagen zu betreiben.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der Kreis Steinfurt - unteren Naturschutzbehörde fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

4.7 Strukturarme Gestaltung des Mastfußbereichs

Im Umkreis mit einem Radius von 130 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung so nahe wie möglich an dem Fundamentkörper durchzuführen. Zudem ist die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Erdhaufen zu unterbinden.

4.8 Allgemeine Umweltbaubegleitung

Zur allgemeinen Berücksichtigung der Umweltbelange beim Bau, zur Vermeidung der Verbotstatbestände und zur Ermittlung und Überwachung bislang nicht bilanziierbarer Eingriffe ist eine Umweltbaubegleitung für die Herstellung der Bauflächen von einer/n Fachgutachter/in durchzuführen. Dies gilt auch insbesondere für ggfs. notwendige Baumfällungen. Die Berichte sind vierzehntägig bei der unteren Naturschutzbehörde einzureichen. Bei drohender Gefahr eines unmittelbaren Eintritts der Verbotstatbestände ist der Kreis Steinfurt - untere Naturschutzbehörde unmittelbar zu informieren.

4.9 Baulasteintragungen

Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die gesamte Laufzeit der WEA anzulegen, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Diese Sicherung hat durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu Gunsten des Kreises Steinfurt im jeweiligen Baulistenverzeichnis zu erfolgen. Diese Baulasteintragungen sind spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. aller evtl. Monitoringmaßnahmen ist der Antragsteller oder dessen Rechtsnachfolger.

4.10 Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen

Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen ALBP 1 „Umwandlung von Acker in Grünland“ sind die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Anlage Nr.44 zum Genehmigungsbescheid) zur Umsetzung und Pflege (vgl.Kap. 7.2) einzuhalten.

Das Grünland ist zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung durch 1,3 m hohe Weidezaunpfähle aus unbehandeltem Holz (Eichenspaltpfähle) im Abstand von 20 m zu markieren. Die Pfähle sind dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang durch entsprechende neue Pfähle zu ersetzen.

4.11 Fertigstellung der Kompensationsleistungen

Sämtliche gem. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgelegten Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) abzuschließen. Der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

Für alle Pflanzmaßnahmen gelten eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege. Nach 3 Jahren ist eine Schlussabnahme zu beantragen.

4.12 Rückbau Anlagen

Im Rahmen des Rückbaus der Anlagen ist auf die naturschutzrechtlichen Belange gem. § 14 BNatSchG sowie auf die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG Rücksicht zu nehmen. Daher ist mindestens 4 Wochen vor Rückbau der Altanlagen mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Je nach Umfang des Eingriffs bedarf es einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 17 BNatSchG. Die faunistische Umweltbaubegleitung bedarf einer nachweisbaren fachlichen Qualifikation.

5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Die Arbeiten zur Errichtung und Rückbau der Windkraftanlagen finden auf landwirtschaftlichen Flächen statt, welche unterschiedliche Böden mit hohen bis extrem hohen Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Für die Maßnahme ist ein stichpunktartiges Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan in Anlehnung an die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen) durch einen fachlich geeigneten Gutachter vor Baubeginn zu erstellen. Der Auswahl des fachlich geeigneten Gutachters muss durch den Kreis Steinfurt – untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde – zugestimmt werden.

Bei der Aufstellung des Bodenschutzkonzepts kann ein Großteil der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen aus dem LBP übernommen werden. Das Boden-

schutzkonzept muss 8 Wochen vor Beginn der ersten Erdarbeiten (Baustelleneinrichtung) dem Kreis Steinfurt – untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde zur Überprüfung und Freigabe vorgelegt werden.

- 5.2 Für den Rückbau der zwei repowerten Altanlagen (Hoch- und Tiefbau) ist ein Rückbaukonzept in Anlehnung an den LABO Leitfaden „Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen“ vom 03.03.2021, welcher per Erlass vom 14.02.2024 eingeführt wurde, zu erstellen. Der Bericht ist dem Umweltamt, untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde, des Kreises Steinfurt spätestens vier Wochen vor Beginn der Abbrucharbeiten (ohne Vorarbeiten) digital zu übersenden. Erst nach Freigabe durch den Kreis Steinfurt – untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde – darf mit den Abbrucharbeiten (ohne Vorarbeiten) begonnen werden.

Der Bericht muss enthalten:

- Projektkurzbeschreibung inkl. Ortsbeschreibung
- Rückbauschritte
- Abfallfraktionen und geschätzte Mengen mit Abfallschlüsselnummern
- Geplante Entsorgungsstellen
- Maßnahmen zur Abfallreduktion bzw. Verschleppung von Stoffen beim Rückbau in die Umwelt, insbesondere dem Boden (Turmzerlegung, Flügelzerlegung, Abbruch Betonteile)
- Verbindliche Bodenschutzmaßnahmen (kann auch im Bodenschutzkonzept enthalten sein)
- Lagepläne Arbeitsbereiche

- 5.3 Die Fundamente der Altanlagenstandorte sind mindestens bis auf 2 m unter der neuen geplanten Geländeoberkante zurückzubauen.
- 5.4 Es ist ein Konzeptpapier zum Bodenschutz in Anlehnung an die DIN 19639 zwei Wochen vor dem Baubeginn durch den Bodengutachter oder die Bodengutachterin zu erstellen und dem Kreis Steinfurt – Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch den Kreis Steinfurt – Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde – darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Das Konzeptpapier ist dem Bauleiter oder der Bauleiterin, dem Polier oder der Polierin und den Maschinenführern oder Maschinenführerinnen zur Verfügung zu stellen.

- 5.5 Vor Beginn der (vorbreitenden) Erdarbeiten ist jeweils (Neu- und Rückbau) ein Starttermin mit der Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt sowie dem verantwortlichen Bauleiter oder der verantwortlichen Bauleiterin durchzuführen. Hierbei ist zudem eine Einweisung durch den Bodengutachter oder der Bodengutachterin zu den Bodenschutzmaßnahmen an den Bauleiter oder die Bauleiterin, Polier oder Polierin und Maschinenführer oder Maschinenführerinnen durchzuführen.
- 5.6 Die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Bodenschädigungen gemäß Kapitel 7.1.1 des LBP vom 27.02.20215 Fa. planGIS GmbH sind einzuhalten.
- 5.7 Die Erdarbeiten und die Bodenschutzmaßnahmen sind durch eine Bodenkundliche Baubegleitung zu überwachen und zu dokumentieren. Das Ingenieurbüro, welches die bodenkundliche Baubegleitung durchführen soll, ist der unteren Bodenschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zu benennen. Die Dokumentation der Maßnahme sind der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt vier Wochen nach Beendigung Bauarbeiten unaufgefordert digital zu übersenden. Der Bericht muss folgenden Inhalt aufweisen: Beschreibung des Bauvorhabens, Erfolg der Bodenschutzmaßnahmen, Abweichungen und Ergänzungen zum Bodenschutzkonzept, Zustand des Bodens nach dem Bauvorhaben, Fotodokumentation.
- 5.8 Flächen, welche nicht gemäß der „Karte 2: Eingriff“ des LBP (Anlage Nr.44 zum Genehmigungsbescheid) für die Errichtung der neuen WEA gekennzeichnet sind, dürfen nicht befahren oder für sonstige baudienliche Zwecke genutzt werden.
- 5.9 Soweit sich bei den Bauarbeiten Auffälligkeiten (z.B. nach Farbe oder Geruch) im Boden oder in Baukörpern zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens oder des Baukörpers mit umweltgefährdenden Stoffen hindeuten, ist das Umweltamt des Kreises Steinfurt - untere Abfallwirtschaft- und Bodenschutzbehörde - unverzüglich durch den verantwortlichen Bauleiter oder die verantwortliche Bauleiterin

bzw. den Bauherren oder die Bauherrin zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.

- 5.10 Während der Errichtung und des Betriebs der WEA fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenbetreiber bzw. die Anlagebetreiberin hat die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung aufzubewahren und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - auf Verlangen vorzulegen. Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nicht durch den Anlagenbetreiber oder die Anlagenbetreiberin selbst erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vertraglich mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren. Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der Vertragsparteien
- Abfallarten, die zur Entsorgung anfallen
- Entsorgungswege der einzelnen Abfallarten
- Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde - auf Verlangen vorzulegen (bspw. als Kopie des Wartungs- Vertrags).

6 Wasserwirtschaft

- 6.1 Alle Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit einer flüssigkeitsundurchlässigen und medienbeständigen Rückhalteeinrichtung ohne Ablauf zu versehen. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung muss mindestens dem Volumen der jeweils gelagerten wassergefährdenden Stoffe entsprechen.
- 6.2 Die Betriebsanweisung „Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen“ ist wie folgt zu ergänzen: Beim Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen sind unbedingt

geeignete Hilfsmittel zu verwenden: Trichter, mobile Auffangwannen zur sicheren Aufnahme verschütteter Mengen usw.

- 6.3 Der vorhandene Zufahrtsweg zur WEA 1 verläuft abschnittsweise am Gewässer Nr. 3430 des Unterhaltungsverbandes "Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa" entlang. Während der Bauphase sowie nach der Bauphase ist der Abstand des Weges zur Gewässerböschungsoberkante von 1,50 m einzuhalten.

7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

Allgemein

- 7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der WEA ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 267-25“ vorzulegen.
- 7.2 An den WEA ist eine Tages- und Nachkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 7.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 7.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an

der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen, einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Überragen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält sich die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (Luftverkehr) vor, die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.

Nachtkennzeichnung

- 7.7 Die Nachtkennzeichnung von WEA mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 7.8 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuierungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 7.9 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 7.10 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständerungen - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 7.11 Die Blinkfolge der Feuer auf WEA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.

- 7.12 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.13 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

Tageskennzeichnung

- 7.14 Für die WEA ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der WEA weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
 - a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rotzu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 7.15 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 7.16 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.17 Am geplanten Standort ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens)

zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedopelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung

- 7.18 Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) erfolgen.
- 7.19 Aufgrund der Lage der WEA innerhalb des kontrollierten Luftraums der Klasse „D“ (Kontrollzone des Verkehrsflughafens Münster/Osnabrück) ergeht die Zustimmung zur Einrichtung der BNK nur bei einer Erweiterung des Wirkraums auf 10 km. Ist die Erweiterung auf 10 km nicht möglich, ist die Einrichtung einer BNK luftrechtlich untersagt.
- 7.20 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 283-25“ anzugeben. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
1. Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - a) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine vom Bundesministerium für Verkehr benannte Stelle.

Störungsfall

- 7.21 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 7.22 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und

Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 7.23 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.
- 7.24 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

- 7.25 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster - Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-057/2025.0283 Nr. 283-25 per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de anzugeben. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

2. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
3. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung

sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an ffl@dfs.de) umfasst dann die folgenden Details:

4. DFS-Bearbeitungsnummer
5. Name des Standortes
6. Art des Luftfahrthindernisses
7. Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
8. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
9. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
10. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

- 7.26 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen NW 12684 ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an ffl@dfs.de mitzuteilen.

- 7.27 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbw-toeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamthöhe über Normalhöhennull (NHN) anzuzeigen.

8 Arbeitsschutz

- 8.1 Die Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Bezirksregierung Münster (Dezernat 55) spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz- zu übermitteln.

9 Brandschutz

Mit der Anzeige des Baubeginns sind die unter Punkt 5.3 des Brandschutzkonzepts (Anlage Nr. 66 zum Genehmigungsbescheid) in Anlehnung an die DIN 14095 vorgesehenen Feuerwehrpläne der Brandschutzdienststelle der FW Rheine zur Überprüfung und Freigabe digital zuzusenden. Nach Freigabe sind die Feuerwehrpläne entsprechend der geplanten Baumaßnahme zu erstellen und der Feuerwehr Nordwalde in 2-facher Ausführung, auf wasserabweisendem Papier und als digitale Kopie im PDF-Format, zur Verfügung zu stellen.

10 Geologie

Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem oder einer Sachverständigen für

Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

VI Hinweise

1 Baurecht

- 1.1 Der Baubeginn des Vorhabens ist dem Umweltamt – untere Immissionsschutzbehörde- und dem Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde – des Kreises Steinfurt mindestens eine Woche vorher schriftlich anzulegen (§ 74 Abs. 9 BauO NRW).
- 1.2 Die abschließende Fertigstellung des Bauvorhabens ist dem Umweltamt – untere Immissionsschutzbehörde- und dem Bauamt – Untere Bauaufsichtsbehörde – des Kreises Steinfurt eine Woche vorher schriftlich anzulegen (§ 84 Abs. 2 BauO NRW).
- 1.3 Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur nach vorheriger Genehmigung zulässig. Eigenmächtige Änderungen während der Bauausführung können die sofortige Baueinstellung und die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zur Folge haben und werden dann regelmäßig mit einer Geldbuße geahndet. Eventuell muss auch mit dem Erlass einer Beseitigungsanordnung gerechnet werden.

2 Immissionsschutz

- 2.1 Gemäß § 13 BlmSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z. B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtliche, Straßenverkehrsrechtliche oder wasserrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Anlagenstandortes.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BlmSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können

(wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Für Repowering-Projekte ist auf § 16b BImSchG (Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen), der die Vereinfachung von Verfahren zum Ziel hat, hinzuweisen

- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - schriftlich anzugeben, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich anzugeben. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

3 Naturschutz und Landschaftspflege

3.1 Leitungsbau extern

Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit den beantragten Anlagen sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 31 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

3.2 Verstöße Artenschutzrecht

Die Betreiberin oder der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zu widerhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.

3.3 Einzuholende Transportweggenehmigung

Die im öffentlichen Raum verlaufenden Transportwege und die damit verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Sollten im Rahmen dieser Planungen unvermeidbare Beeinträchtigungen von gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen unausweichlich sein, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist. Es wird empfohlen, das weitere Vorgehen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

3.4 Oberbodenlagerung

Überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, darf erst nach einvernehmlicher Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufgebracht werden.

Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z.B. Baugenehmigung) hat die Antragstellerin im Vorfeld eigenständig zu klären.

Überschüssiger Boden darf nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen wie z. B. feuchte Senken oder Grünland zu verfüllen. Des Weiteren darf kein Boden im Kronentrauf- und Wurzelbereich gelagert werden.

3.5 Gehölzschutz

Die Arbeiten mit angrenzendem Baumbestand sind unter Einhaltung der Vorgaben zum Schutz von Bäumen und Sträuchern entsprechend DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen) und RAS-LP4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) auszuführen.

Durch vorsorgliche Arbeitsweise ist bei allen Arbeiten die Unversehrtheit der Baumrinde und des Astwerks von Bäumen und Sträuchern sicherzustellen.

Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten, im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen, Grünland oder Brachen geparkt bzw. gelagert werden.

3.6 Auflagenvorbehalt - Gehölzschäden

Für bau- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen, Schäden oder Totalausfälle von an Eingriffsflächen befindlichen Gehölzen behält sich die Genehmigungsbehörde die Nachforderung von zusätzlicher Kompensation ausdrücklich vor.

3.7 Wiederherstellung Wegeseitenränder

Wiedereinsaaten von Wegeseitenrändern sind mit zertifiziertem regionalen Saatgut für Böschungen bzw. Straßenbegleitgrün aus der Herkunftsregion = Ursprungsbereich 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ nach Angaben des Herstellers/Lieferanten auszuführen. Auf Verlangen der unteren Naturschutzbehörde ist ein Verwendungsnachweis beizubringen.

4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

4.1 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken, z.B. Zuwegungen oder Kranstellflächen, mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Hierzu ist insbesondere der höchste zu erwartende Grundwasserstand zu ermitteln. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Gleisschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (§ 2 Nr. 18 bis 33 Ersatzbaustoffverordnung).

4.2 Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, die in der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in den §§ 3 und 8 aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.

Bei Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt angefallenen Abfälle je Bau- bzw. Abbruchmaßnahme mehr als 10 m³ beträgt, ist eine Dokumentation über die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen hiervon zu erstellen.

Bei Anfall von Altholz von mehr als 1 m³ ist zusätzlich die Altholzverordnung (AltholzV, hier v.a. § 10, Getrennthaltung von Altholzkategorien) zu beachten.

- 4.3 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.
- 4.4 Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung (NachwV) durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde - zu belegen. Die gem. §§ 23 ff. NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.5 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000,- € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)).
- 4.6 Überschüssiger Boden für den Neubau der WEA, insbesondere der Oberboden, kann (unter Berücksichtigung von Hinweis Nr. 3.5 Oberbodenlagerung dieses Bescheids) zur Wiederherstellung der landwirtschaftlichen Fläche im Bereich der alten WEA verwendet werden. Der humose Oberboden ist in der ortstypischen Mächtigkeit aufzubringen.

5 Wasserwirtschaft

- 5.1 Der Betreiber oder die Betreiberin der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, in öffentliche Gewässer oder ins Grundwasser gelangen, unverzüglich der Gemeinde Nordwalde und dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen. Sollte eine Benachrichtigung dieser Behörden nicht möglich sein, so ist die Kreisleitstelle in Steinfurt, Tel.-Nr.: 02551 69-7470, zu informieren.
- 5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).
- 5.3 Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist es eventuell erforderlich, im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu errichten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an Gewässern durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag nach § 22 LWG NRW für Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern beim Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Wasserbehörde - in digitaler Form einzureichen.
- 5.4 Der im Lageplan dargestellte Abstand der WEA 2 zum Gewässer Nr. 3500 des Unterhaltungsverbandes "Emsdettener Mühlenbach und Nordwalder Aa" ist einzuhalten.
- 5.5 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen (z.B. zur Herstellung einer Schottertragschicht, einer Frostschutzschicht oder zur Auffüllung unterhalb von technischen Bauwerken, etc.), sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (siehe Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 18 bis 33).

Für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen sind insbesondere folgende Vorgaben von Bedeutung:

- die Zulässigkeit in Wasserschutzgebieten (§ 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV) - zusätzlich ist hier die Wasserschutzgebiets-Satzung zu beachten,
- die grundwasserfreie Sickerstrecke zwischen Unterkante des Einbaumaterials und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (§ 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV),
- Einbaubeschränkungen und ggf. erforderliche Mindesteinbaumengen (§ 20 ErsatzbaustoffV),
- Anzeigepflichten für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe (§ 22 ErsatzbaustoffV),
- die Dokumentation des Einbaus und Aufbewahrungsfristen (§ 25 ErsatzbaustoffV),
- die Anforderungen an den mineralischen Ersatzbaustoff bei der jeweiligen Einbauweise - Achtung: Fußnoten beachten (Anlage 2 und Anlage 3 ErsatzbaustoffV)

5.6 Die zur Errichtung der Fundamente (evtl. mit Pfahlgründung) notwendige Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung (in Gewässer) sind Gewässerbenutzungen i. S. von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die nach § 10 WHG erlaubnispflichtig sind. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

6 Bodendenkmalschutz

6.1 Der LWL-Archäologie für Westfalen - Außenstelle Münster (Tel.: 0251/591-8911) oder der Gemeinde Nordwalde als Untere Denkmalbehörde sind Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit/Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre

Lage im Gelände darf nicht verändert werden (§§ 16 und 17 Nordrhein-westfälisches Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)).

- 6.2 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 26 Abs. 2 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.
- 6.3 Die Zuwegung und Leitungsanschlüsse der WEA 1 tangieren im Bereich des Landwehrgrabens eine Landwehr. Sollen hier Bodeneingriffe geplant werden, so sind diese mit dem Referat Mittelalter- und Neuzeitarchäologie frühzeitig abzustimmen.
- 6.4 Der Standort der WEA 2 liegt direkt neben einem Gewässer. Auch wenn keine zurzeit bekannten Fundstellen vorliegen, ist aufgrund der Gesamtsituation mit der Entdeckung von Bodendenkmälern im Zuge der Umsetzung zu rechnen. Innerhalb von Flusssedimenten können aufgrund des hohen Grundwasserspiegels darüber hinaus Objekte aus organischen Materialien erhalten geblieben sein. Im Planungsgebiet können außerdem Reste eines bisher unbekannten Mühlenstandortes angetroffen werden.

7 Forstwirtschaft

- 7.1 Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o. Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen ausgeglichen werden.
- 7.2 Der Waldersatz/Ausgleich muss als standortgerechter, klimastabiler Mischwald anerkannter Herkunft, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode erbracht werden. Der Ausgleich ist nicht auf einer bereits als Wald deklarierten Fläche möglich.
- 7.3 Bei Unklarheiten bezüglich der Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

8 Geologie

Ein Baugrundgutachten liegt den Antragsunterlagen nicht bei. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen, hier insbesondere der Eurocode 7 (DIN EN 1997 Teil 1 und 2).

VII Begründung

Mit Antrag vom 18.02.2025, eingegangen am 30.04.2025, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen des Typs Vestas V162 und den Rückbau von zwei Windenergieanlagen vom Typ TW 1.5 sL beantragt. Die Anlagen sollen auf den Grundstücken in 48356 Nordwalde, Gemarkung Nordwalde, Flur 1, Flurstück 138/ 136 und Flur 36, Flurstück 135 errichtet und betrieben werden. Die beiden Bestandsanlagen vom Typ TW 1.5 sL mit einer Nabenhöhe von 77 m, einem Rotordurchmesser von 100 m und einer Leistung von jeweils 1,5 MW sollen im Rahmen des Repowering ersetzt werden.

Die Vollständigkeitsprüfung nach Antragseingang hat ergeben, dass die Unterlagen unvollständig waren und zu ergänzen waren. Die Ergänzungen wurden am 26.06.2025 eingereicht.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Das Vorhaben wird von der Nr. 1.6.3 der Anlage 1 des UVPG erfasst. Die dortige Kennzeichnung mit dem Buchstaben „S“ bedeutet: Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles. Daher wurde für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 3 des UVPG durchgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Die Prüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Anlage 3 Nummer 2.3 vorliegen. Die Schutzgebiete nach Nr. 2.3 sind im Umfeld der geplanten Anlagen nicht vorhanden. Damit ist die Vorprüfung mit Ende der Stufe 1 abgeschlossen. Eine UVP-Prüfung ist nicht erforderlich. Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im Amtsblatt Nr. 45/2025 vom 22.07.2025 und auf der Homepage des Kreises Steinfurt sowie auf dem zentralen UVP- Internetprotal veröffentlicht.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgte mit Datum vom 15.07.2025.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BlmSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- *Der Landrat des Kreises Steinfurt:*
 - *Untere Immissionsschutzbehörde*
 - *Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde*
 - *Untere Wasserbehörde*
 - *Untere Naturschutzbehörde*
 - *Untere Bauaufsichtsbehörde*
 - *Straßenbauamt*
- *Gemeinde Nordwalde*
- *Stadt Steinfurt*
- *Stadt Emsdetten*
- *Stadt Greven*
- *Bezirksregierung Münster:*
 - *Dezernat 55 (Arbeitsschutz)*
 - *Dezernat 32 (Raumordnung)*
 - *Dezernat 26 (Luftverkehr)*
- *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn*
- *Bundesnetzagentur, Berlin*
- *Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster*
- *Landesbetrieb Straßenbau NRW, Coesfeld*
- *Brandschutzdienststelle Rheine*
- *Amprion Offshore GmbH*
- *LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen*
- *LWL- Archäologie für Westfalen*
- *Geologischer Dienst NRW*

Im Rahmen der Behördenbeteiligung wurden Nachforderungen bzw. Überarbeitungen und Ergänzungen von der unteren Bauaufsichtsbehörde, der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Immissionsschutzbehörde formuliert, die im Laufe des Genehmigungsverfahrens durch die Bürgerwind Scheddebrock GbR nachgereicht werden konnten.

Die WEA befinden sich außerhalb von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten, so dass keine Betroffenheit durch die geplante Baumaßnahme gegeben ist. Entsprechend der Stellungnahme der unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt vom 15.08.2025 wird mit der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb der WEA auch die Ausnahme gem. § 16 Abs. 3 AwSV erteilt.

Die mit diesem Bescheid genehmigten Standorte der Windenergieanlagen liegen außerhalb der im Regionalplan Münsterland 2025 festgelegten Windenergiebereiche und befinden sich im Außenbereich der Gemeinde Nordwalde. Das Vorhaben stellt ein Repowering im Sinne des § 16b BImSchG dar. Der Abstand der neuen Anlagen zu den jeweils zurückzubauenden Altanlagen unterschreitet das Zweifache der Gesamthöhe der neuen Anlagen (jeweils 250 m). Konkret beträgt der Abstand zwischen der beantragten Anlage BW 01 und der zurückzubauenden Anlage GE 02 462 m, der Abstand zwischen BW 02 und GE 04 beträgt 66 m. Damit wird in beiden Fällen das Kriterium des § 249 Absatz 3 BauGB, wonach der Abstand weniger als das Zweifache der Gesamthöhe betragen darf, erfüllt. Gemäß § 249 Absatz 3 BauGB in Verbindung mit § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB bleibt das Repowering-Vorhaben damit bauplanungsrechtlich privilegiert, sofern die weiteren gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Privilegierung gilt insbesondere auch dann, wenn der Abstand zwischen neuer und alter Anlage weniger als das Zweifache der Gesamthöhe beträgt und die Anforderungen an ein Repowering nach § 16b BImSchG erfüllt sind. Die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich sind somit gegeben.

Die Gemeinde Nordwalde hat mit Schreiben vom 23.07.2025 das zur Zulassung des Vorhabens erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB erteilt.

Nach Einstellung des Betriebs sind die Windenergieanlagen vollständig zurückzubauen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Der Rückbau der Anlagen wird durch eine Bankbürgschaft abgesichert. Im Urteil vom 17.10.2012 wurde durch das Bundesverwaltungsgericht klargestellt,

dass die Verpflichtung auch ein mögliches Liquiditätsrisiko beinhaltet. Laut Windenergieerlass NRW (Nr. 5.2.2.4) vom 23.05.2018 kann davon ausgegangen werden, dass mit einer Sicherheitsleistung in Höhe von 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten der Rückbau der Anlagen sichergestellt ist. Dies entspricht hier einer Sicherheitsleistung in Höhe von insgesamt 676.871,00 Euro.

Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten IV und V dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BlmSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.



VIII Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

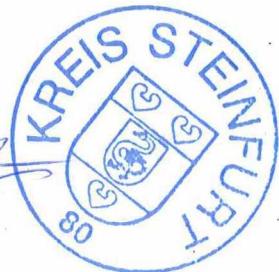
IX Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag



Marcel Schwarte



Anlagen

1. Inbetriebnahmeformular
2. Mitteilung über die Betriebsorganisation
3. Formulare für baurechtliche Mitteilungen und Anzeigen (Baubeginnanzeige, Anzeige über die Rohbaufertigstellung, Anzeige über die Fertigstellung des Vorhabens)